

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Duisburg gemäß § 50 BauGB

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Aufhebung Umlegungsverfahren U 74 - Duissernstraße -

I. Aufhebungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 11. Mai 1971 die Einleitung der Umlegung U 74 - Duissernstraße - gemäß § 47 BauGB beschlossen. Der Umlegungsbeschluss wurde am 25. Mai 1971 öffentlich bekannt gemacht.

Das Umlegungsgebiet ist in der nachfolgenden Planskizze umrandet dargestellt.

In das Umlegungsverfahren waren folgende Grundstücke bzw. die durch Vermessung und Fortschreibung hieraus entstandenen Nachfolgeflurstücke der Gemarkung Duisburg einbezogen:

Flur 33 Flurstücke 31, 32, 33, 34, 40, 41, 43, 46, 47, 48, 49, 79, 80, 81, 320, 321, 339, 340, 342, 344, 346, 348.

Der für die genannten Grundstücke gemäß § 47 BauGB gefasste Umlegungsbeschluss vom 11. Mai 1971 wird aufgehoben. Die zu den Grundstücken eingetragenen Umlegungsvermerke wurden gelöscht.

Dieser Beschluss erfolgt auf Grundlage des § 47 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen.

II. Begründung

Die Umlegung wurde am 11. Mai 1971 durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Duisburg eingeleitet, um die Grundstücke im Umlegungsgebiet auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 538 - Duissern -, rechtsverbindlich seit dem 10. Mai 1971, neu zu ordnen.

Da die Neuordnung aller im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke durch Vorwegentscheidungen nach § 76 BauGB erfolgte, ist der Umlegungsbeschluss aufzuheben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Der vorstehende Beschluss gilt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Gegen den vorstehenden Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg, 47049 Duisburg, oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg, zu erklären.

Der Antrag muss den Beschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Antragsteller Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

Duisburg, den 7. Dezember 2016

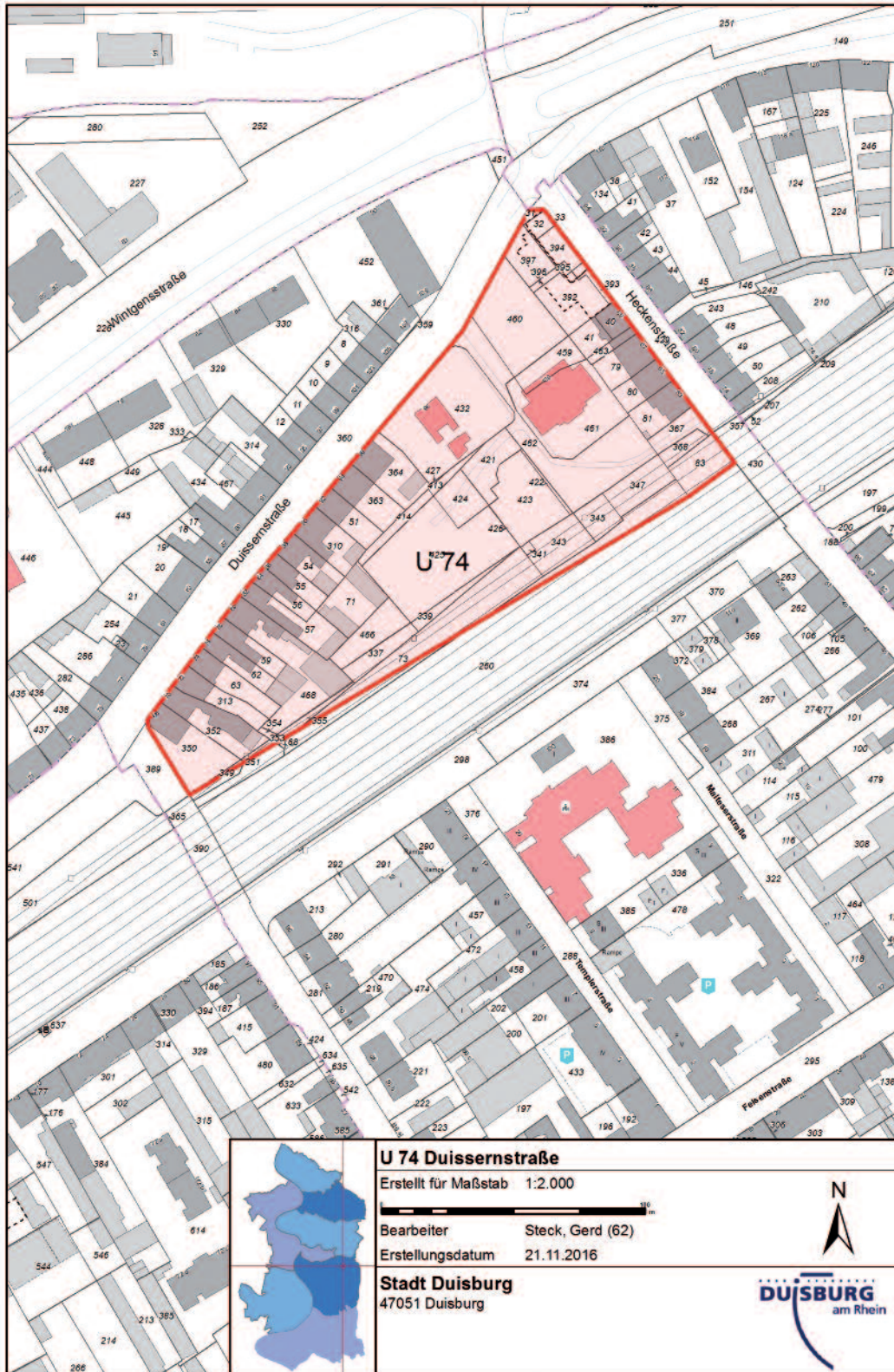
Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg
Die Geschäftsführerin

Herrmann

*Auskunft erteilt:
Herr Steck
Tel.-Nr.: 0203 283-2097*

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 1 - 13



346.291,95/ 5.700.862,19

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Duisburg gemäß § 50 BauGB

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Aufhebung Umlegungsverfahren U 98 - Röttgersbach -

I. Aufhebungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 25. Mai 2004 die Einleitung der Umlegung U 98 - Röttgersbach - gemäß § 47 Baugesetzbuch beschlossen. Der Umlegungsbeschluss wurde am 28. Mai 2004 öffentlich bekannt gemacht.

Das Umlegungsgebiet ist in der nachfolgenden Planskizze umrandet dargestellt.

In das Umlegungsverfahren waren folgende Grundstücke bzw. die durch Vermessung und Fortschreibung hieraus entstandenen Nachfolgeflurstücke der Gemarkung Hamborn einbezogen:

Flur 7 Flurstücke 30, 31, 32, 123 tlv., 128, 172, 310, 317, 319, 323, 335, 350, 416, 472, 473, 503, 508, 509, 615, 616, 617, 623, 624, 625, 626, 627, 628 und 692 tlv.

Der für die genannten Grundstücke gemäß § 47 Baugesetzbuch gefasste Umlegungsbeschluss vom 25. Mai 2004 wird aufgehoben. Die zu den Grundstücken eingetragenen Umlegungsvermerke wurden gelöscht.

Dieser Beschluss erfolgt auf Grundlage des § 47 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen.

II. Begründung

Die Umlegung wurde am 25. Mai 2004 durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Duisburg eingeleitet, um die

Grundstücke im Umlegungsgebiet auf der Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 455 I - Röttgersbach -, rechtsverbindlich seit dem 10. Juli 2004, neu zu ordnen.

Da die Neuordnung aller im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke durch Vorwegentscheidungen nach § 76 Baugesetzbuch erfolgte, ist der Umlegungsbeschluss aufzuheben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Der vorstehende Beschluss gilt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Gegen den vorstehenden Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg, 47049 Duisburg, oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg, zu erklären.

Der Antrag muss den Beschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

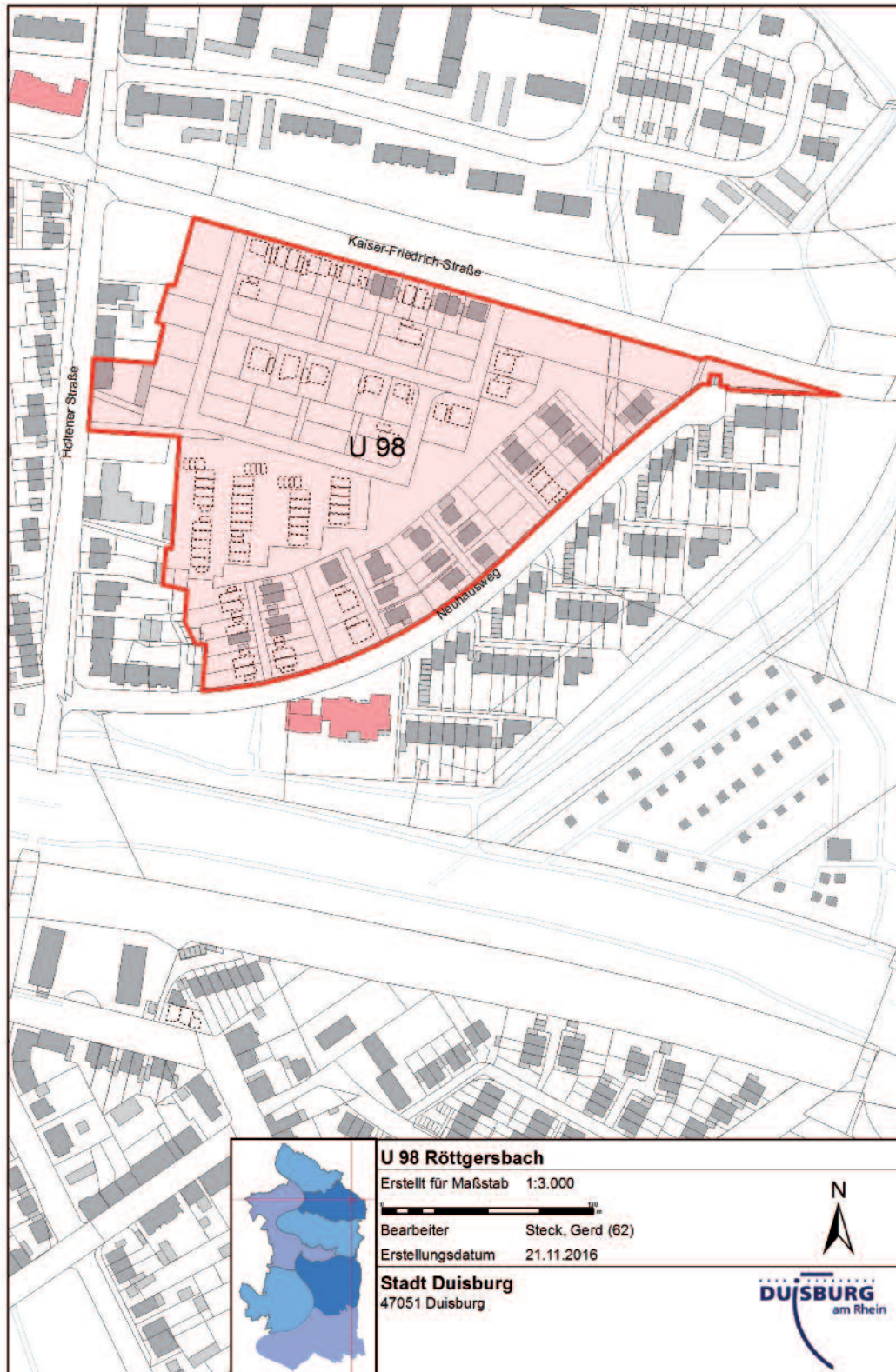
Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Antragsteller Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

Duisburg, den 7. Dezember 2016

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg
Die Geschäftsführerin

Herrmann

*Auskunft erteilt:
Herr Steck
Tel.-Nr.: 0203 283-2097*



346.972,97/ 5.708.006,22

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Duisburg gemäß § 50 BauGB

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Aufhebung Umlegungsverfahren U 101 - Bruckhausen Nord -

I. Aufhebungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 13. Januar 2010 die Einleitung der Umlegung U 101 - Bruckhausen Nord - gemäß § 47 BauGB beschlossen. Der Umlegungsbeschluss wurde am 29. Januar 2010 öffentlich bekannt gemacht.

Das Umlegungsgebiet ist in der nachfolgenden Planskizze umrandet dargestellt.

In das Umlegungsverfahren waren folgende Grundstücke bzw. die durch Vermessung und Fortschreibung hieraus entstandenen Nachfolgeflurstücke der Gemarkung Beeck einbezogen:

Flur 43 Flurstücke 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 23, 24, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 52, 157, 167, 194, 258, 263, 267, 268, 272 und 282,

Flur 44 Flurstücke 32, 33, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 72, 75, 76, 77, 78, 79, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 105, 106, 109, 112, 113, 114, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 123, 125, 195, 203, 204, 211, 212, 220, 221, 223, 224, 225, 226, 266, 267, 277, 278, 281, 282, 292, 294, 297 und 298.

Der für die genannten Grundstücke gemäß § 47 BauGB gefasste Umlegungsbeschluss vom 13. Januar 2010 wird aufgehoben. Die zu den Grundstücken eingetragenen Umlegungsvermerke wurden bzw. werden gelöscht.

Dieser Beschluss erfolgt auf Grundlage des § 47 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September

2004 (BGBl. I S. 2414) unter Berücksichtigung der bis heute erfolgten Änderungen.

II. Begründung

Die Umlegung wurde am 13. Januar 2010 durch Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Duisburg eingeleitet, um die Grundstücke im Umlegungsgebiet auf der Grundlage der Festsetzungen des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 1104 - Bruckhausen Grüngürtel Duisburg Nord -, der seit dem 14. September 2012 rechtsverbindlich ist, neu zu ordnen.

Da die Neuordnung der im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke durch Vorwegentscheidungen nach § 76 BauGB erfolgte, ist der Umlegungsbeschluss aufzuheben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Der vorstehende Beschluss gilt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

Gegen den vorstehenden Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg, 47049 Duisburg, oder mündlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg, zu erklären.

Der Antrag muss den Beschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Antragsteller Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen

Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

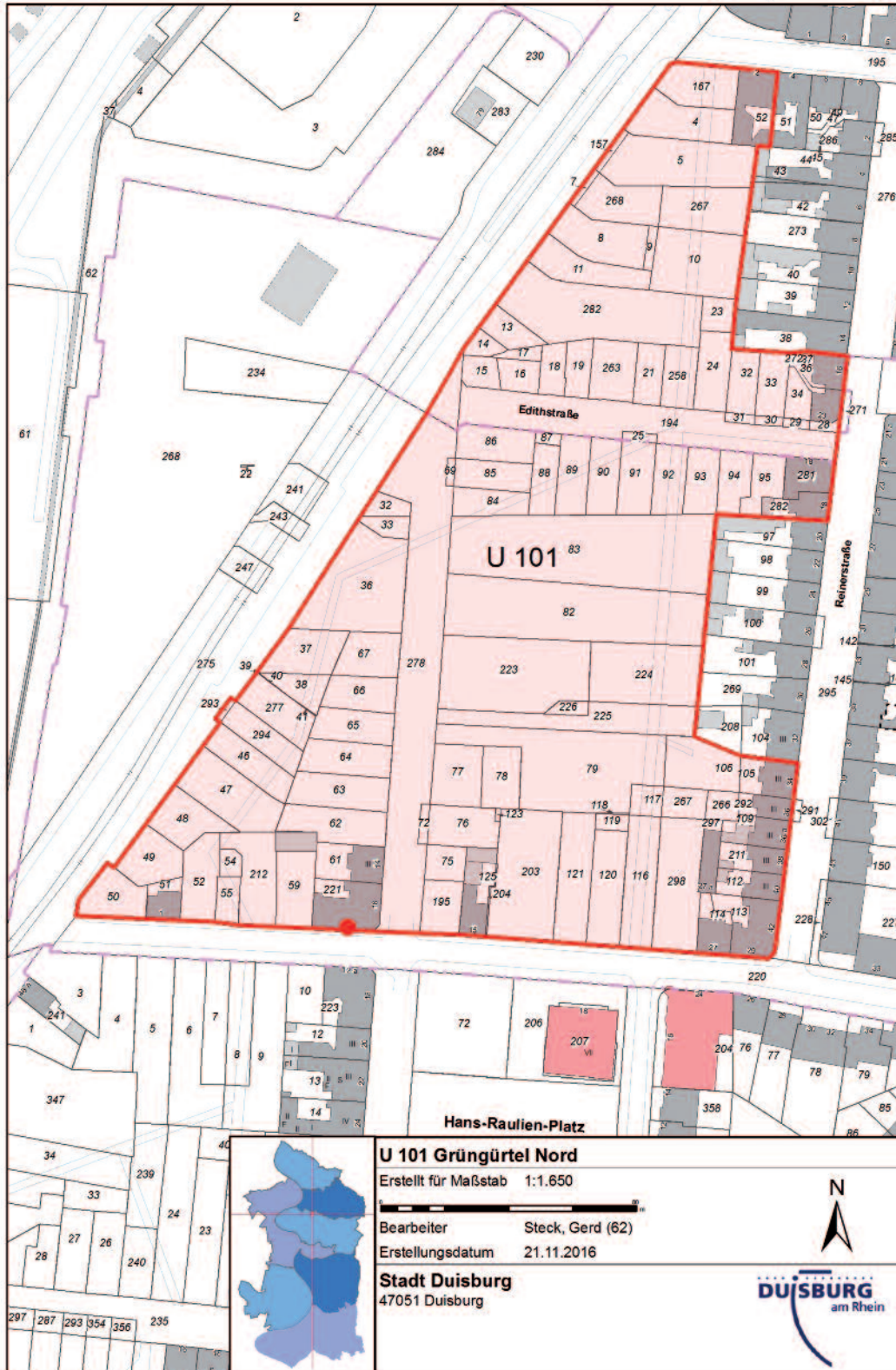
Duisburg, den 7. Dezember 2016

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg
Die Geschäftsführerin

Herrmann

*Auskunft erteilt:
Herr Steck
Tel.-Nr.: 0203 283-2097*

342.920,34 / 5.706.357,43



342.920,34/ 5.706.357,43

	U 101 Grüngürtel Nord		
	Erstellt für Maßstab 1:1.650		
	Bearbeiter	Steck, Gerd (62)	
Erstellungsdatum		21.11.2016	
Stadt Duisburg			
47051 Duisburg			

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Yusuf Sezer, zuletzt wohnhaft Gölcük Mah. 1400 Sok, No 16, Seferihisar Izmir/Türkei, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 084879/80, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 08. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Wolf

*Auskunft erteilt:
Frau Wolf
Tel.-Nr.: 0203 283-8428*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Assane Ouattara, zuletzt wohnhaft in Lucera/Italien, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 Ke - 19958, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 16. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Keuser

*Auskunft erteilt:
Frau Keuser
Tel.-Nr.: 0203 283-6423*

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Mesut Aydin, zuletzt wohnhaft: Fischerstr. 55 in 47055 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 07.12.2016, Aktenzeichen 32-31-3 Kra 562230, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 329 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 05. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lottkus

*Auskunft erteilt:
Frau Krapp
Tel.-Nr.: 0203 283-4531*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Stanislav Atanasov Stanchev, zuletzt wohnhaft 47198 Duisburg, Brückenstr. 7, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 Ke - 19854, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 13. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Keuser

Auskunft erteilt:
Frau Keuser
Tel.-Nr.: 0203 283-6423

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Ruslan Alizada, zuletzt wohnhaft Landfermannstr. 1, 47051 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 20137, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 122, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 21. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bock

Auskunft erteilt:
Frau Bock
Tel.-Nr.: 0203 283-3112

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Uwagbale, Prince Endurance, zuletzt wohnhaft: ohne festen Wohnsitz, gerichtete Ordnungsverfügung vom 07.12.2016, Aktenzeichen 32-31-3 Wer 913092, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 328 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lottkus

Auskunft erteilt:
Frau Wernike
Tel.-Nr.: 0203 283-6241

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Herrn Yadin Gündogdu, zuletzt wohnhaft: unbekannt, gerichtete Ordnungsverfügung vom 21.12.2016, Aktenzeichen 32-31-3 La AW 25/16, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 332 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Lottkus

*Auskunft erteilt:
Frau Lange
Tel.-Nr.: 0203 283-3165*

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Kingsley Okiri, zuletzt wohnhaft Novara/Italien, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-42/95 Ke - 19978, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Mitte, Sonnenwall 73 - 75, 47051 Duisburg, Zimmer 117, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 23. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Keuser

*Auskunft erteilt:
Frau Keuser
Tel.-Nr.: 0203 283-6423*

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4268027234 (alt 168027233) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 14. Dezember 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3241025638 (alt 141025635) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. Dezember 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3230011110 (alt 130011117) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. Dezember 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbuch Nr. 3221014628 (alt 121014625) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. Dezember 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3208032304 (alt 108032301), 3208132567 (alt 108132564) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. Dezember 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202769711 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 16. Dezember 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3202887398 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 22. Dezember 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758908937 (alt 28908937) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches

anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 23. Dezember 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201345125 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. Dezember 2016

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3200571150 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. Januar 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202593459 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. Januar 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202725465 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. Januar 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3230024287 (alt 130024284) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. Januar 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200479204 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. Januar 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3200768442, 3200816092 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. Januar 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3201879842, 4220022786 (alt 120022785) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. Januar 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3202459669, 3202471425 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. Januar 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3202702977, 4200485920 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. Januar 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3202763870, 3202771774 der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. Januar 2017

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bestellung

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW S. 644, 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW S. 296), wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass durch Beschluss des Rates der Stadt Duisburg vom 20.06.2016, mit Wirkung vom 01.12.2016,

Herr Christoph Weber

zum technischen Betriebsleiter und Sprecher der Geschäftsführung für das Immobilien-Management Duisburg (IMD) bestellt worden ist.

Duisburg, den 22. Dezember 2016

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Fürk

Jahresabschluss zum 31.12.2015 der GMVA Niederrhein GmbH

Die Gesellschafterversammlung der Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, hat im Dezember 2016 im Umlaufverfahren den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 mit einer Bilanzsumme von 159.866.704,49 € und einem Jahresfehlbetrag von 1.175.072,70 € festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der Jahresfehlbetrag der GMVA Niederrhein GmbH für das Geschäftsjahr 2015 von 1.175.072,70 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 16.01. bis 03.02.2017 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Straße 121, Raum 104, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange & Partner, Duisburg, hat am 02. Dezember 2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GMVA Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss

unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild

von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, 02. Dezember 2016

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.	gez.
Dr. Gerd Görtz	Dipl.-Kfm. Dirk Weber
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Oberhausen, den 02.12.2016

GMVA Niederrhein GmbH
Geschäftsführung

Ingo Schellenberger
Dr. Angela Sabac-el-Cher
Michaela Schröder

Jahresabschluss zum 31.12.2015 der GMVA GmbH & Co. KG

Die Gesellschafterversammlung der GMVA GmbH & Co. KG, 46049 Oberhausen, hat im Dezember 2016 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 mit einem Jahresüberschuss von 83.633,87 EUR festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 16.01. bis 03.02.2017 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Straße 121, Raum 104, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange & Partner, Duisburg, hat am 02. Dezember 2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GMVA GmbH & Co. KG, Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung“ vorge-

nommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem

Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, 02. Dezember 2016

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Gerd Görtz Dipl.-Kfm. Dirk Weber
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Oberhausen, den 02.12.2016

GMVA GmbH & Co. KG
Geschäftsführung

Ingo Schellenberger
Dr. Angela Sabac-el-Cher
Michaela Schröder

Jahresabschluss zum 31.12.2015 der GMVA Verwaltungs-GmbH

Die Gesellschafterversammlung der GMVA Verwaltungs-GmbH, 46049 Oberhausen, hat im Dezember 2016 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 mit einem ausgeglichenen Ergebnis festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen vom 16.01. bis 03.02.2017 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der GMVA Niederrhein GmbH, 46049 Oberhausen, Liricher Straße 121, Raum 104, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Vinken, Görtz, Lange & Partner, Duisburg, hat am 02. Dezember 2016 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GMVA Verwaltungs-GmbH,

46049 Oberhausen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen "Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung" vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tat-

sächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, 02. Dezember 2016

VINKEN • GÖRTZ • LANGE UND PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Gerd Görtz Dipl.-Kfm. Dirk Weber
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Oberhausen, den 02.12.2016

GMVA Verwaltungs-GmbH
Geschäftsführung

Ingo Schellenberger
Dr. Angela Sabac-el-Cher
Michaela Schröder

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!





und
abends —
ins
Theater der
Stadt Duisburg

Oper
Ballett
Schauspiel
Konzerte

**TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG
(0203) 283 62-100**

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG